

Brennpunkte der Gemeinnützigkeit

Spende und Sponsoring

Übungsleiter und „Ehrenamtler“

Festveranstaltung und Formalia

Referent:

Jörg Ammon, WP/StB, Nürnberg

Fit für die
Zukunft



- * 1970 in Nürnberg
- Nach Abitur und Studium seit 1997 beruflich tätig
- 2003 Steuerberater, 2007 Wirtschaftsprüfer
- Seit 01.01.2007 Partner bei iovos in Nürnberg (WP/StB/RAe)

- Bundesweiter Referent für Gemeinnützigkeit bei DATEV eG, Referent des BLSV

- Seit 1991 ehrenamtlich im Sportverein tätig
- Seit 2004 ehrenamtlich im BLSV
 - 2010 - 2018 Vizepräsident Finanzen
 - seit 2018 Präsident
- seit 2015 Mitglied der Finanzkommission des DOSB und seit 2017 Mitglied der AG Digitalisierung des DOSB

1. Abgrenzung Spende und Sponsoring
2. Aufwandsspende
3. Feststellungsbescheid Satzungsmäßigkeit gem. § 60a AO
4. Nebentätigkeiten für Sportvereine
5. Festveranstaltungen

1. Spende und Sponsoring – Spende

Steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben, wenn die Spende

- **freiwillig**
- **unentgeltlich**
- **für steuerbegünstigte Zwecke des Empfängers**

geleistet wird.

Die Aufzeichnungen der steuerbegünstigten Körperschaft müssen deshalb Folgendes beinhalten:

- Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zuwendung
- Nachweis über zweckentsprechende Verwendung
- Doppel der Spendenbestätigung
- Grundlagen der Wertermittlung von Sachspenden
- Grundlagen der Wertermittlung von Erstattungsansprüchen, die gespendet wurden

- beruht auf vertraglichem Gegenleistungsprinzip
Unfreiwilligkeit

d.h. 2 Vertragspartner mit Rechten und Pflichten

- **maßgebend:** erkennbares Streben des Zuwendenden nach einem individuellen Vorteil
- als Betriebsausgaben dann absetzbar, sie durch das Unternehmen veranlasst sind:
 - 1) schriftlicher Vertrag, in dem gegenseitige Verpflichtungen von vornherein eindeutig fixiert sind
 - 2) positiver Fremdvergleich

Tipps

- Schriftlicher Vertrag mit ÜL/ehrenamtlich Tätigen dringend zu empfehlen
- Verzicht auf Auszahlung darf nicht schriftlich vorher vereinbart sein
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins in Zusammenhang mit Verzicht auf Auszahlung prüfen
- Verzicht muss zeitnah zur Auszahlung erfolgen
- Verzicht auch ohne Auszahlung möglich, jedoch erhöhte Anforderungen an Nachweis
- Leistung des ÜL/Ehrenamtlichen laufend dokumentieren
- Neues BMF Schreiben in 11/2014 und 08/2016 veröffentlicht

- Nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz wird ein gesonderter Feststellungsverfahren eingeführt, in welchem die Finanzverwaltung die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit prüft, § 60a AO. Die Feststellung entfaltet Bindungswirkung für:
 - Die Besteuerung der Körperschaft
 - Den Spendenabzug beim Spender
- Allerdings betrifft das Feststellungsverfahren lediglich die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. Das Feststellungsverfahren umfasst nicht die Frage, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitserfordernissen entspricht.
- Die gesonderte Feststellung erfolgt entweder auf Antrag der gemeinnützigen Körperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer.

4. Nebentätigkeiten für Sportvereine

*Voraussetzung für Einnahmen im Sinne § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV („**Übungsleiterfreibetrag**")*

- Nebenberufliche Tätigkeit
 - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
 - Nebenberufliche Tätigkeit dient der Förderung u.a. gemeinnütziger Zwecke
 - Ausübung der Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Zwecke dienenden Einrichtung
- Alle vier Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein!
- Es ist keine Lizenz notwendig!

- Begünstigt ist die Zusammenarbeit mit anderen Menschen, um deren geistige und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern
- Tätigkeiten sind somit pädagogisch ausgerichtet
- Freibetrag von EUR 2.400 jährlich bzw. 200 EUR monatlich für folgende nebenberufliche Tätigkeiten (ab 01.01.2013 – Sozialversicherung ab 04/13):
 - Übungsleiter- und Trainertätigkeit
 - Tätigkeit als Aufsichtsperson oder als Jugendleiter
- *Nicht* begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten (nach § 3 Nr. 26 EStG):
 - Vereinsvorsitzender
 - Vereinskassier
 - Gerätewart, Platzwart, Ordner, Schiedsrichter
 - Trainer/ÜL im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

4. Nebentätigkeiten für Sportvereine Ehrenamt

- Entlohnung bis EUR 720 p.a. für nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG)
 - Voraussetzungen nebenberuflich und gemeinnütziger Bereich – siehe bei Übungsleiterfreibetrag
 - Vor allem für: Vereinsvorstände, Kassierer, Gerätewarte etc.
 - Kann auch neben dem ÜL-Betrag gewährt werden, wenn eine Person sowohl ÜL als auch z.B. Platzwart ist.
 - Da kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt, faktische Anhebung der Minijobgrenze von EUR 450 um EUR 60 (EUR 720:12 Monate) auf EUR 510

4. Nebentätigkeiten für Sportvereine

Abfrage von Übungsleitern und Ehrenamtlern

Ich bestätige, dass der Übungsleiter-Freibetrag

vom Verein _____

für das Jahr _____

- ☐ in voller Höhe von 2.400 €, in Anspruch genommen werden kann.
- ☐ in Höhe von € _____ teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung in diesen Punkten ergeben, informiere ich hierüber unverzüglich den Verein. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile des Vereines zu meinen Lasten gehen.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich für meine Akten erhalten.

Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

Stand:
März 2016

Download unter:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt_Festveranstaltungen-2016.pdf

Stolperfalle Verein

Der Verein ist im Nonprofit-Sektor nach wie vor die beliebteste Rechtsform.

Dies hat viele Gründe: Basisdemokratisch, einfach und bekannt dürften die am häufigsten genannten Gründe sein.

Dieses Buch soll Ihnen helfen, die vereinsrechtlichen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Autor: Jörg Ammon

190 Seiten, 2. Auflage, Dezember 2016

ISBN Print: 978-3-944505-08-4

ISBN E-Book: 978-3-944505-09-1

Preis brutto: 19,99 €



Referent:

Jörg Ammon
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberater Nürnberg
Adlerstraße 22
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 274 23 23 45
Fax.: 0911 / 274 23 23 40
Mail: npo@iovos.de

Fit für die
Zukunft

